

Fachempfehlung Nr. 1 vom 2. Februar 2011

## Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

### Inhaltsverzeichnis

#### **1. Vorbemerkung**

#### **2. Erläuterungen zum aktuellen Stand der Vergaberichtlinien**

- 2.1 Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts
- 2.2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- 2.3 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- 2.4 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)
- 2.5 Aktuelle Schwellenwerte

#### **A. Vorplanungen zur Beschaffung**

- 1. Anforderungsprofil festlegen – was braucht die Feuerwehr?  
Welche taktischen Rahmenbedingungen sind zu beachten?
- 2. Marktbeobachtung - Informationen über die von verschiedenen Herstellern angebotenen Produkte und Festlegung des möglichen Kostenrahmens
- 3. Anmeldung der finanziellen Mittel (Haushaltsmittel) im Haushalt der Gemeinde – mehrjährige Vorplanung
  - 3.1 Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge des Bundes

#### **B. Beachtung der Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien, Vergabeart**

- 1.1 Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien (AVR)
- 1.2 Beschaffungsgrundsätze
- 2. Beschaffungsgrundsätze, Festlegung der Vergabeart , Beachtung der Wertgrenzen
  - 2.1 Direktkauf bis 500 Euro (ohne USt)
  - 2.2 Freihändige Vergabe bis 7.500 Euro (einschließlich USt)

**Bundesgeschäftsstelle**  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin  
Telefon  
(0 30) 28 88 48 8-00  
Telefax  
(0 30) 28 88 48 8-09  
E-Mail  
info@dfv.org  
Internet  
www.dfv.org

**Präsident**  
Hans-Peter Kröger

2.2.1 Nutzung von Rahmenverträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen

2.2.2 Korruptionsvorbeugung

2.3 Beschränkte Ausschreibung von 7.500 bis 25.000 Euro (einschließlich USt)

2.4 Öffentliche Ausschreibung von 25.000 bis 229.670 Euro

2.5 Ausnahme zur oder Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung

2.6 Öffentliche europaweite Ausschreibung über 193.000 Euro ohne USt oder Auftragssumme ab 229.670 Euro einschließlich 19 Prozent USt

**C. Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis**

1. Ausschreibungsverfahren
2. Entwicklung und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses
3. Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis

**D. Durchführung des Ausschreibungsverfahrens**

1. Beschränkte Ausschreibung
2. Öffentliche Ausschreibung
3. Europaweite öffentliche Ausschreibung

**E. Auswertung der Angebote – Festlegung des Auftrages**

1. Angebotseröffnung und formelle Prüfung
2. Verhandlungen mit Bietern
3. Wertung bzw. Bewertung der Angebote ( VOL/A § 19 EG)
4. Dokumentation des Vergabeverfahrens im Vergabevermerk (§ 24 EG VOL/A) /1/
5. Beachtung der Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen)

**F. Einspruchsfristen, Auftragserteilung, Kontrolle der Auftragsbestätigung**

1. Einspruchsfristen und Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Firmen
2. Europaweite öffentliche Ausschreibung – Beachtung § 101a GWB sowie § 22 EG VOL/A
3. Öffentliche Ausschreibung – Beachtung der VOL/A § 19 (Abschnitt 1)
4. Auftragserteilung oder Zuschlag
5. Überprüfung der Auftragsbestätigung

**G. Auftragsabwicklung**

1. Konstruktionsgespräch
2. Zwischenabnahme oder Rohbauabnahme
3. Endabnahme, Einbindung des TK sowie Überführung
4. Vertragsstrafe, Garantieansprüche und Beseitigung von Reklamationen

**H. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung**

**Anlagen 1 - 4**

## 1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen und Betrachtungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen. Sie sind natürlich auch übertragbar auf die Beschaffung von weiteren feuerwehrtechnischen Gerätschaften oder Ausrüstungsteilen.

Ziel der Erläuterungen ist die Darstellung des Beschaffungsvorganges, verbunden mit der Hoffnung, dass mit Hilfe dieser Musterbeschreibung künftig Kamera-



Wird ein neues Fahrzeug benötigt, gibt es viel zu beachten.

den (-innen) und Kollegen (-innen), die nicht so häufig diese Prozesse mitgestalten müssen, einen Leitfaden vorliegen haben, der ihnen bei der Umsetzung und Durchführung von Beschaffungen hilfreich ist.

Eine rechtliche oder juristische Betrachtung und Bewertung des Beschaffungsvorganges kann hier nicht oder nur in sehr geringem Umfang erfolgen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass schon Verfahrensfehler reichen, um den Beschaffungsvorgang durch die Bieter stoppen zu können bzw. dadurch rechtliche und finanzielle Ansprüche der Bieter entstehen.

In den letzten drei bis vier Jahren wurde das nationale Vergaberecht ständig an die europäischen Vorgaben angepasst. Mit der Änderung der Vergabeverordnung, die seit dem 11.06.2010 in Kraft getreten ist, scheint nun das vorläufig letzte nationale Regelwerk aktualisiert und damit die Reform des Vergaberechts in Deutschland vorläufig abgeschlossen zu sein.

Mit dem heutigen Stand wurden die dem Autor zugänglichen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt.

Zum einfacheren Verständnis sollen die nachfolgenden Erläuterungen beitragen. Sie geben einen Überblick über die aktuellen gesetzlichen Grundlagen, die jeweils auf die vorhergehenden Richtlinien / Gesetze / Verordnungen aufbauen (Kaskadenprinzip).

## **2. Erläuterungen zum aktuellen Stand der Vergaberichtlinien**

Die Europäische Union und der Ministerrat haben zwei Vergaberichtlinien mit Bekanntmachung vom 31.04.2004 veröffentlicht, die den bisherigen Bemühungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten um die stärkere Öffnung der staatlich beherrschten Beschaffungsmärkte durch einen effektiven und nachhaltigen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einen neuen Impuls geben sollen.

### Es handelt sich um die

a) Richtlinie 2004/17/EG      Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung sowie Postdienste

und die

b) Richtlinie 2004/18/EG      Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.

Beide Richtlinien waren zum 31.01.2006 in nationales Recht umzusetzen. Dies ist auch zwischenzeitlich erfolgt. Damit ist die rechtliche Grundlage geschaffen, dass sich auch auf nationaler und regionaler Ebene ein offener, fairer und transparenter Wettbewerb entwickelt.

Es geht bei diesen Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht in erster Linie darum, Behörden und andere staatliche Einrichtungen in Anlehnung an das Haushaltsrecht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung von Waren-, Dienst- und Bauleistungen anzuhalten. Vielmehr geht es aus europäischer Sicht ganz wesentlich darum,

allen Marktteilnehmern eine reelle Chance auf Teilnahme an einem offenen, transparenten und fair geführten Wettbewerb zu ermöglichen. Die interessierten Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU sollen unabhängig von Ihrer Herkunft, ihren Gesellschaftern oder sonstigen vergabefremden Aspekten die Gewissheit haben, bei Eignung eine Chance auf den Zuschlag auf ihr Angebot zu erhalten, sofern sie das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben haben.

### 2.1 Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts

Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts ist am 24.04.2009 in Kraft getreten, aber bereits wieder durch die Berichtigung vom 09.07.2009 für Sektorenauftraggeber geändert worden. Mit dem Gesetz werden unter anderem die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verändert, ergänzt und dem europäischen Recht angepasst. Es dient insbesondere der Umsetzung weiterer Regelungen der vorgenannten EG-Vergaberichtlinien (2004/17/EG und 2004/18/EG) sowie der Modernisierung und mittelstandsgerechten Gestaltung des Vergaberechts. Für alle Vergabeverfahren, die nach dem 24.04.2009 begonnen wurden, ist somit das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verbindlich anzuwenden.

### 2.2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Es stellt die Zentralnorm der deutschen Kartell- und Wettbewerbsrechts dar. Einige Vorschriften, die sich bislang in der Vergabeverordnung befanden, z.B. die Zuständigkeit der Vergabekammern, Statistikpflichten, Informationspflichten, wurden in das GWB aufgenommen. Dadurch wird erreicht, dass sich die Vergabeverordnung insbesondere auf die Schwellenwerte, die Schätzung der Auftragswerte und die statische Verweisung auf die jeweils gültigen Verdingungsordnungen (VOL) konzentriert.

### 2.3 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

Die Vergabeverordnung (VgV) ist in der Hierarchie der vergaberechtlichen Vorschriften unterhalb der EU-Richtlinien und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-

schränkungen (GWB), Vierter Teil Öffentliche Aufträge, und oberhalb der Verdingungsordnungen (VOL) einzuordnen (Kaskadenprinzip).

Die aktuell gültige Vergabeverordnung ist am 28.04.2010 vom Bundeskabinett mit den vorgelegten Änderungswünschen des Bundesrates verabschiedet worden. Am 10.06.2010 wurde die Änderungsverordnung zur Vergabeverordnung durch die Bundesregierung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht und ist damit am nächsten Tag in Kraft getreten.

Mit dieser erneuten Änderung der Vergabeverordnung sind die Vorgaben der im Jahre 2009 novellierten Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), der Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL/A) und der Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowohl im nationalen als auch im EU-Bereich verbindlich.

Weiterhin sind seit langem mal wieder die neuen Schwellenwerte (neben dem europäischen Recht – siehe dazu den nachfolgenden Unterpunkt 2.5) auch in nationales Recht (§ 2 VgV) aufgenommen worden.

Es wird erwartet, dass die Vergabeverordnung (VgV) künftig nur noch eine „Scharnierfunktion“ zwischen dem GWB und den Vergabe- und Vertragsordnungen im Rahmen des Kaskadenprinzips hat.

#### 2.4 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) (bisher Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A - VOL/A)

Die bisherige VOL/A – Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A wird nun mit der Neufassung vom 20.11.2009 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A genannt. Sie regelt im Abschnitt 1 die Vergabe öffentlicher Auftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Verpflichtung zur Anwendung des Abschnittes 1 der VOL/A ergibt sich aus der Bundeshaushaltsordnung, den Landeshaushalts- oder Gemeindehaushaltsordnungen.

Die Anwendung des Abschnittes 2 der VOL/A wird durch eine entsprechende Verweisung in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) verbindlich vorgeschrieben. Insbesondere wurde die bisherige Struktur von Basis- und a-Paragrafen bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten aufgegeben. Die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 sind nunmehr in sich geschlossen und gelten für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (Abschnitt 1) und für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten (Abschnitt 2) jeweils für sich.

Damit gelten für die nachfolgend betrachteten Beschaffungsverfahren (Feuerwehrfahrzeuge und –geräte) je nach Schwellenwert die Abschnitte 1 oder 2 der VOL/A.

#### 2.5 Aktuelle Schwellenwerte

Mit der EG-Verordnung Nr. 1177/2009 der Europäischen Kommission vom 30.11.2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren wurde nun der maßgebliche Schwellenwert für europaweite Vergaben bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab dem 01.01.2010

von bisher	206.000 Euro (plus 19 Prozent USt = 245.140 Euro)
auf nun	193.000 Euro (plus 19 Prozent USt = 229.670 Euro) korrigiert.

Dies bedeutet, dass die geänderten Schwellenwerte ab dem 01.01.2010 von allen öffentlichen Auftraggebern i. S. d. § 98 GWB verbindlich beachtet werden müssen.

Bis zur Änderung der Vergabeverordnung waren zwar immer noch die bis zum 31.12.2009 gültigen Schwellenwerte aufgeführt; die neuen Schwellenwerte traten jedoch unabhängig von der Änderung des § 2 der VgV am 01.01.2010 in Kraft, da die EG-Verordnung unmittelbar rechtsverbindlich ist.

Die Schwellenwerte wurden von der Europäischen Kommission neu festgesetzt, um für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 eine Übereinstimmung der

Richtlinien mit dem Welthandelsorganisation (WTO World Trade Organization) – Beschaffungsübereinkommen hinsichtlich der Auftragswerte zu erreichen. Sie müssen zweijährlich hinsichtlich der Gegenwerte in Euro überprüft und ggf. angepasst werden.

## **A. Vorplanungen zur Beschaffung**

### **1. Anforderungsprofil festlegen – was braucht die Feuerwehr?**

#### **Welche taktischen Rahmenbedingungen sind zu beachten?**

Die Erneuerung der technischen Ausrüstung sollte stets Veranlassung sein, über die vorhandenen technischen oder taktischen Konzepte (z.B. Löschzugkonzept, Stand der Atemschutzgerätetechnik, Stand der hydraulischen Rettungsgeräte, Einführung von neuer Lichtmasttechnologie usw.) nachzudenken und diese auf eine mögliche Korrektur zu überprüfen.

Dabei gilt der Grundsatz: *Die Technik folgt der Taktik – nicht umgekehrt!*

Entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 3 besteht jede taktische Feuerweereinheit aus „Mannschaft + Einsatzmittel (früher Gerät)“.

Daraus ergibt sich, dass die Feuerwehr die notwendige Taktik und zu dessen Umsetzung auch die notwendige Technik festlegen muss. Dies kann daher nicht durch einen Verwaltungsfachmann (z. B. Kämmerer oder Rechnungsprüfer) erfolgen.

### **2. Marktbeobachtung - Informationen über die von verschiedenen Herstellern angebotenen Produkte und Festlegung des möglichen Kostenrahmens**

Soweit die taktischen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden technischen Erfordernisse feststehen, sollten erste Informationsmaterialien sowie Info-Angebote von den Firmen eingeholt werden. Es ist abzuwägen – was ist technisch möglich und umsetzbar und welcher finanzielle Aufwand steht diesem technischen Aufwand gegenüber? Hierbei sind besondere Ausstattungsmerkmale mit besonderen finanziellen Aufwendungen wie z.B. Automatikgetriebe, auto-

matisches Drive-Management, Allradantrieb, Farbgebung RAL 3024, die in den Angeboten der Firmen nicht immer enthalten sind, zu berücksichtigen.

Dabei können in diesem Stadium nur Listenpreise sowie ungefähre Angaben (gegebenenfalls Schätzwerte) in die Grob-Kalkulation mit einbezogen werden.

### **3. Anmeldung der finanziellen Mittel (Haushaltsmittel) im Haushalt der Gemeinde – mehrjährige Vorplanung**

Hier empfiehlt sich eine mehrjährige Vorausplanung, möglichst (mindestens) über einen Zeitraum von 5 Jahren. Die dabei eingesetzten Finanzmittel sind jährlich mit der Erstellung / Überarbeitung des Haushaltsplanes / Investitionsplanung zu aktualisieren, also in der Regel um die Preissteigerungsrate zu erhöhen.

Dabei sind Abschreibungszeiten zur Erneuerung des technischen Gerätes, hier am Beispiel der zurzeit bei der Stadt Münster praktizierten Zeiträume, festzulegen:

Ursprünglich geplant:

- Löschfahrzeuge 20 Jahre
- Drehleitern 15 Jahre
- ELW, MTW, GW usw. je nach Verwendungszweck zwischen 10 und 15 Jahre
- NEF 7 Jahre,
- RTW 7 Jahre,
- KTW je nach Type und Verwendungszweck zwischen 7 und 9 Jahre

Heutiger Ist-Zustand:

- Löschfahrzeuge 24 - 25 Jahre
- Drehleitern 19 - 20 Jahre
- ELW, MTW, GW usw. je nach Verwendungszweck zwischen 18 und 20 Jahre
- Rettungsdienstfahrzeuge 7 bis 9 Jahre – zur Abdeckung von Spitzenzeiten werden einige Fahrzeuge erst später ausgesondert.

Da die Baujahre der Fahrzeuge oder der technischen Ausstattung feststehen, können diese Vorausplanungen, z.B. in einer Übersichtsliste relativ genau durchgeführt werden.

Bei der Finanzierung ist die zwischenzeitlich pauschaliert gewährte Zuwendung zu beachten (Einrichtung einer Einnahmehaushaltsstelle) und in der Gesamtdokumentation zu berücksichtigen.

### 3.1 Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge des Bundes

Abschreibungsraten des Bundes – Aussonderungsverfahren und Instandsetzungstabelle (siehe Anlage 4).

Sofern die voraussichtlichen Kosten für anstehende Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an einem bundeseigenen Fahrzeug einen festgelegten Wert überschreiten, muss zunächst eine Begutachtung des Fahrzeuges durch den jeweiligen Kfz-Sachverständigen beziehungsweise Technischen Beamten der zuständigen Oberfinanzdirektion (OFD) erfolgen.

In dem dann zu fertigenden Gutachten legt der Kfz-Sachverständige fest, ob die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen noch wirtschaftlich vertretbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt der Kfz-Sachverständige die Notwendigkeit der Aussonderung des Fahrzeuges fest.

Hieraufhin hat die verwaltende Stelle beziehungsweise untere Katastrophenschutzbehörde für das betroffene Fahrzeug eine Aussonderungsverfügung zu erstellen, die dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf dem Dienstweg vorzulegen ist. Ebenso erhält das BBK einen Abdruck des Aussonderungsgutachtens des Kfz-Sachverständigen vorab zur Kenntnis.

Nach verfügbarer Aussonderung des Fahrzeuges durch die verwaltende Stelle ist das Fahrzeug vom Bestand abzusetzen und von der verwaltenden Stelle über die Firma VEBEG GmbH, Frankfurt am Main ([www.vebeg.de](http://www.vebeg.de)) zugunsten des Bundes zu verwerten.

Das Land bekommt dann zu gegebener Zeit im Rahmen der zentralen Ersatzbeschaffung, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, für das ausgesonderte Fahrzeug von dem BBK wieder ein neues Fahrzeug zugewiesen, das im Ermessen des Landes stationiert werden kann.

## **B. Beachtung der Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien, Vergabearbeit**

Insgesamt ist das Vergaberecht sehr komplex und kann hier nicht ausführlich behandelt werden. Beispielhaft wird bei der nachfolgenden Betrachtung die beabsichtigte Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges betrachtet und erläutert.

### 1.1 Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien (AVR)

Die Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien der Gemeinde (Kurzform in der Stadt Münster: AVR) können je nach Gemeinde unterschiedlich bezeichnet werden und regeln ergänzend die Vergaben von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen (je nach Beschaffungsgegenstand). Diese sind in der Regel auf folgende gesetzliche Vorgaben aufgebaut (siehe dazu auch vorherige Erläuterungen unter Punkt 2):

- ***GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen***
- ***VgV – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge auch „Vergabeverordnung“***
- ***VOL/A – Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A früher „Verdingungsordnung für Leistungen“***
- ***VOB/A - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)***
- ***VOF - Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen***

Nach Ablauf der Konjunkturprogramme Ende 2010 ist zu erwarten, dass die Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien der Gemeinde überarbeitet und dem aktuellen Stand der rechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Bei der Durchführung von Ausschreibungen und Vergaben können weitere Rechtsgrundlagen, Vergabe- und Vertragsordnungen, Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse sowie Dienstanweisungen der jeweiligen Kommune in der

jeweils gültigen Fassung zu beachten sein. Diese sind in der Regel im Anhang zu den AVR aufgeführt.

Von besonderer Bedeutung sind hier die „Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis“ der jeweiligen Kommune.

## 1.2 Beschaffungsgrundsätze

Die bei der Stadt Münster geltenden Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien (AVR) dienen bei den nachfolgenden Erläuterungen und Beispielen als Grundlage.

In den AVR sind die zu beachtenden Beschaffungsgrundsätze erwähnt:

- Bedarfsfeststellung,
- Vorteile sachlicher und finanzieller Art (Preisnachlässe, Rabatte, Skonto) sind soweit wie möglich zu nutzen, gegebenenfalls. Nutzung von Rahmenabkommen,
- die Verwendung genormter bzw. geprüfter Bedarfsartikel sind unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu nutzen,

*(Der „Beschafter“ ist haftungsrechtlich entlastet, wenn er die anerkannten Regeln der Technik, z.B. Normvorgaben umsetzt!)*

- Berücksichtigung von umweltverträglichen und umweltfreundlichen Produkten und Verfahren,
- Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit,
- Bevorzugte Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten.

## **2. Beschaffungsgrundsätze, Festlegung der Vergabeart, Beachtung der Wertgrenzen**

Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren (§ 97, Abs. 1 GWB).

Aufträge und Leistungen werden in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden (§ 2 VOL/A).

Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.

Eine öffentliche Ausschreibung muss grundsätzlich stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände die Ausnahme rechtfertigen.

Öffentliche Ausschreibungen sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.

Bei beschränkten Ausschreibungen wird in der Regel öffentlich zur Teilnahme (sogenannter Teilnahmewettbewerb), aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bei einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb wird eine beschränkte Zahl von Unternehmen durch den Auftraggeber zur Einreichung von Angeboten aufgefordert.

Freihändige Vergaben sind Verfahren, bei denen sich die Auftraggeber mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich an mehrere ausgewählte Unternehmen wenden, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihängigen Vergaben sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Mittelständige Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und ge-

trennt nach Art und Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots dürfen nur Kriterien berücksichtigt werden, die sich auf die Vertragsausführung beziehen. Andere Aspekte, wie z. B. die Bevorzugung ortsansässiger Betriebe zum Zwecke der Wirtschaftsförderung der Region, sind keine leistungs- bzw. vertragsbezogenen Kriterien, so dass diese bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die Vergabeart richtet sich nach VOL/A, Abschnitt 1, § 3 bzw. Abschnitt 2, § 3 EG, dabei ist von besonderer Bedeutung der finanzielle Gesamtumfang der beabsichtigten Auftragssumme (Wertgrenze) und die zu erfüllende Lieferung oder Leistung.

Eine Stückelung der Aufträge mit der Absicht, die festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen, ist untersagt.

Für die Beschaffung von feuerwehrtechnischen Geräten oder von Feuerwehrfahrzeugen ist grundsätzlich die VOL/A anzuwenden.

#### 2.1 Direktkauf bis 500 Euro (ohne USt)

Mit der neuen VOL/A ist gemäß § 3, Absatz 6 ein sogenannter Direktkauf bei Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig. Hier ist erstmals eine sogenannte Wertgrenze für einen Direktkauf ohne ein Vergabeverfahren aufgenommen worden, bis zu dem eine Leistung direkt eingekauft werden kann.

Es ist möglich, dass diese Regelung nicht in jeder AVR einer Kommune verankert ist.

## 2.2 Freihändige Vergabe bis 7.500 Euro (einschließlich USt)

Bei einer freihändigen Vergabe werden Aufträge für Leistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben. Die Vergabestelle fordert von sich aus Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf.

Aufträge nach VOL bis zur Wertgrenze von 7.500 Euro können freihändig vergeben werden, denn im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass Ausschreibungsverfahren in den v. g. Wertgrenzen unzweckmäßig sind, da sowohl beim Auftraggeber als auch beim Bewerber ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verursacht würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistungen im Missverhältnis steht.

Es muss jedoch eine Preisprüfung vorausgehen. Zum Preisvergleich sind vorliegende, vergleichbare Angebote heranzuziehen. Liegen solche nicht vor, so ist eine formlose Preisermittlung bei mindestens drei Firmen vorzunehmen. Die Preisprüfung ist zu dokumentieren.

Freihändige Vergaben über diesen Betrag hinaus sind nur zulässig, wenn die Ausnahmegründe nach §§ 3, Absatz 5 der VOL/A vorliegen. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung abgesehen wurde.

Je nach örtlicher Regelung ist bei freihändigen Vergaben über dieser Wertgrenze die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes oder eines politischen Gremiums notwendig.

### 2.2.1 Nutzung von Rahmenverträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen

Bei immer wiederkehrenden Beschaffungen kleineren Umfanges, wie z.B. Kfz-Ersatzteile für die Reparatur von Dienstfahrzeugen, ist ein ständiger Preisvergleich zwischen unterschiedlichen Anbietern nicht wirtschaftlich. Hier ist es möglich, nach entsprechenden Verhandlungen mit großen Kfz-Ersatzteilvertriebsunternehmen mit dem wirtschaftlichsten Anbieter einen Rah-

menvertrag abzuschließen. Dieser Rahmenvertrag sollte dann im Namen der gesamten Stadtverwaltung abgeschlossen werden, damit die Gesamtumsatzsumme sich positiv auf die Rabattstufen auswirkt.

Nicht vorteilhaft ist der Abschluss von Rahmenverträgen für Verbrauchsgüter, die starken Preisschwankungen unterliegen. Vor der Beschaffung von Reifen oder Kraftstoffen sind immer tagesaktuelle Preisvergleiche durchzuführen, um den Wettbewerb voll nutzen zu können. Hier würden Rahmenverträge mit Risikozuschlägen durch den anbietenden Unternehmer immer wirtschaftlich nachteilig sein.

#### 2.2.2 Korruptionsvorbeugung

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16.12.2004 ist zum 01.03.2005 in Kraft getreten.

Neben der Beachtung des landesweit gültigen Gesetzes kann es auf kommunaler Ebene Regelungen, Grenzwerte und Summen geben, die zu beachten sind.

2.3 Beschränkte Ausschreibung von 7.500 bis 25.000 Euro (einschließlich USt)  
Bei einer beschränkte Ausschreibung werden Aufträge für Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die Anzahl und die Qualität der Bieter durch eine Vorauswahl der Vergabestelle begrenzt werden.

Nach der neuen VOL/A sind die zwei nachfolgend erläuterten Vergabeverfahren bei einer beschränkten Ausschreibung zu unterscheiden.

#### § 3 Abs. 3 VOL/A:

Eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist zulässig, wenn

- die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn

außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist,

- eine öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z.B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.

§ 3 Abs. 4 VOL/A:

Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig, wenn

- eine öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Es ist zu erwarten, dass damit das bisherige Verfahren einer beschränkten Ausschreibung (früher immer ohne Teilnahmewettbewerb) so nicht weiter angewandt werden kann. Für den Bereich der Feuerwehr galt bisher der Ausnahmefall dann, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden konnte, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich war. Dies war bei der Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung häufig gegeben.

Nach neuer Rechtslage muss in diesen Fällen nun eine beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Damit kann sich die Vergabestelle die erforderliche Marktübersicht verschaffen und einige geeignete fachkundige Unternehmen identifizieren.

Es bleibt also abzuwarten, ob die AVR der Kommune es gestatten oder die jeweiligen Rechnungsprüfungsämter künftig damit einverstanden sind, dass eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für den Bereich der Feuerwehr zugestanden wird, da aufgrund der in der Regel bekannten und ausreichend leistungsfähigen und geeigneten Unternehmen / Auftragnehmer eine öffentliche Ausschreibung einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Die Zahl der Angebote bei einer beschränkten Ausschreibung richtet sich nach Art und Umfang der Vergabe. Soweit wie möglich sollen mindestens fünf Angebote eingeholt werden. Fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen sind zur Angebotsabgabe aufzufordern.

#### 2.4 Öffentliche Ausschreibung von 25.000 bis 229.670 Euro

(Achtung – neue Wertgrenze einschließlich 19 Prozent USt – ist gegebenenfalls noch nicht in jeder Kommune in der jeweiligen AVR so angepasst worden)

Aufträge zwischen den Wertgrenzen von 25.000 Euro bis 229.670 Euro (einschließlich 19 Prozent USt) sind vom Grundsatz her öffentlich auszuschreiben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Damit können beliebig viele Unternehmen, die in dem geforderten Marktsegment tätig sind, ihre Angebote abgeben und damit am Wettbewerb teilnehmen. Die öffentliche Ausschreibung bildet die Regel, von der nur bei besonderen Gründen abgewichen werden darf.

#### 2.5 Ausnahme zur oder Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung

Aufträge oberhalb der Wertgrenze von 25.000 EUR sind vom Grundsatz her öffentlich auszuschreiben. Abweichend von der öffentlichen Ausschreibung soll künftig nach neuer VOL/A eine beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nur stattfinden, wenn die im Punkt 2.3 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Für den Bereich der Feuerwehr gilt der Ausnahmefall dann, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist. Dies ist bei der Beschaffung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung häufig gegeben. Daher ist die beschränkte Ausschreibung mit vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb

künftig ein innerhalb der Wertgrenzen von 25.000 EUR bis zum EU-Schwellenwert vermutlich häufig angewendetes Vergabeverfahren.

Soweit die Bedingung erfüllt ist, dass eine öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis steht, darf eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

Je nach kommunalen Regelungen kann ab der Wertgrenze von 50.000 EUR die Zustimmung des zuständigen politischen Gremiums (z.B. Vergabeausschuss) vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens erforderlich sein.

2.6 Öffentliche europaweite Ausschreibung über 193.000 EUR ohne USt oder Auftragssumme ab 229.670 Euro einschließlich 19 Prozent USt  
Aufträge über der Wertgrenze von 229.670 Euro einschließlich 19 Prozent USt oder 193.000 Euro ohne USt sind europaweit auszuschreiben.

Bei öffentlichen europaweiten Ausschreibungen werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Auch an dieser Stelle nochmals der Hinweis - Eine Stückelung der Aufträge mit der Absicht, die festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen, ist untersagt.

### **C. Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens, Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis**

#### **1. Ausschreibungsverfahren – Finanzierung gesichert?**

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind oder die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist (z.B. Haushaltsansätze über zwei Jahre). Je nach örtlicher Regelung in der Kommune ist eine zent-

rale Stelle für Ausschreibungsangelegenheiten vorhanden, die das Verfahren zentral bearbeitet.

Das Fachamt (Feuerwehr oder/und Ordnungsamt) bereitet die Ausschreibung entsprechend den Rechtsnormen (hier GWB, VgV, VOL, Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse, Dienstanweisungen, sonstige Normvorschriften als anerkannte Regel der Technik) vor.

## **2. Entwicklung und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses**

Ein Leistungsverzeichnis ist die Aufstellung der zu erbringenden Leistungen im Rahmen eines Auftrages, zur Festlegung des Auftragsumfanges und der geforderten Qualität. Im Regelfall wird ein Leistungsverzeichnis hierarchisch in Gruppenstufen gegliedert, in denen dann die einzelnen Positionen aufgeführt sind. In vielen Bereichen werden Leistungsverzeichnisse durch bestehende Regelwerke, Normen und Vorschriften ergänzt. Die Vorteile des Leistungsverzeichnisses sind im Allgemeinen die klare, vollständige Darstellung des gesamten Vertrags-Solls, auch als Grundlage für die Einholung mehrerer vergleichbarer Angebote im Wettbewerb.

Wettbewerb<sup>1</sup> bezeichnet in der Wirtschaftswissenschaft das Streben von mindestens zwei Akteuren nach einem Ziel, wobei der höhere Zielerreichungsgrad eines Akteurs einen niedrigeren Zielerreichungsgrad des anderen bedingt.

Im öffentlichen Dienst muss ein Leistungsverzeichnis von einem Fachmann oder einem beauftragten Unternehmen erstellt werden. Der Sinn der Sache ist, dass die eingereichten Angebote von Unternehmen nicht zu „breit“ gefächert sind bzw. zu unterschiedlich sind. Das führt in der Regel bei der Auswahl und beim Vergleichen der Angebote zu falschen oder unwirtschaftlichen Ergebnissen.

Voraussetzung für die Ausschreibung ist

*eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung des Leistungsumfanges, damit eine einwandfreie und genaue Preisermittlung für den Bieter möglich ist.*

---

<sup>1</sup> Quelle: [http://de.wikipedia.org/wiki/Wettbewerb\\_\(Wirtschaft\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Wettbewerb_(Wirtschaft))

In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Bezeichnung oder Beschreibung von Produkten oder Markennamen diskutiert.

Hier ist nun in der neuen VOL/A im § 7 die Ausnahme zur grundsätzlichen Produktneutralität aufgenommen worden. Im Absatz 4 heißt es:

„Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z.B. Markenname) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ kann entfallen, wenn ein sachlicher Grund die Produktvorgabe rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt dann vor, wenn die Auftraggeber Erzeugnisse oder Verfahren mit unterschiedlichen Merkmalen zu bereits bei ihnen vorhandenen Erzeugnissen oder Verfahren beschaffen müssten und dies mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei Integration, Gebrauch, Betrieb oder Wartung verbunden wäre. Die Gründe sind zu dokumentieren.“

Die Fahrzeug- oder Gerätenormen im Bereich der Feuerwehren geben immer weniger Details vor, dass qualitativ hochwertige Leistungsverzeichnis gewinnt damit immer mehr an Bedeutung. Ebenso ist damit gewährleistet, dass nach Öffnung der Angebote ein präziser Preisvergleich bei der Bewertung der Angebote möglich ist.

Bei der Gliederung des Leistungsverzeichnisses hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich vor allem bei der Fahrzeugbeschaffung die Unterteilung in einzelne Lose bewährt hat.

Bei sonstigen Beschaffungen sollte die Unterteilung abhängig sein von der Leistungsfähigkeit der möglichen Anbieter und von der Zusammenstellung der zu liefernden Produkte.

Bei der Ausschreibung eines Feuerwehrfahrzeuges ist folgende Einteilung vorteilhaft:

- Los 1 – für das Fahrgestell,
- Los 2 – für den feuerwehrtechnischen Aufbau,
- Los 3 – für die feuerwehrtechnische Beladung.

Diese Unterteilung erlaubt auch einer Firma, zu allen drei Losen jeweils ein Angebot abzugeben. In der Praxis hat aber jeder Anbieter seine Leistungsstärke auf eine bestimmte Produktpalette begrenzt und abgestimmt. Nicht jeder Fahrgestellhersteller fertigt auch einen feuerwehrtechnischen Aufbau, und nicht jeder Aufbauhersteller ist ein leistungsfähiger Lieferant im Bereich der feuerwehrtechnischen Beladung. Daher führt diese Unterteilung häufig zum wirtschaftlichsten Ergebnis, da für jedes Los der wirtschaftlichste Anbieter den Zuschlag erhält.

Weitere Fakten, die bei der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für ein Feuerwehrfahrzeug zu beachten sind:

- Untergliederung in den einzelnen Losen
- normative Festlegungen aus der DIN in möglichst großen Umfang übernehmen
- Gruppenuntergliederungen in den Beladungstabellen der jeweiligen Fahrzeugnorm nutzen
- möglichst Serienprodukte verwenden und beschreiben
- wenn Marken- und Typenbezeichnungen verwendet werden, dann der Hinweis – „oder vergleichbar“
- möglichst detaillierte Beschreibung der Anforderungen, z. B. bei den Lagerungsanforderungen, Einbauörtlichkeiten
- praktische Machbarkeit und Umsetzung beachten
- bei der Übernahme von Formulierungen aus Angebotstexten der Firmen ist auf Neutralität zu achten

Zu vermeiden sind Texte und Formulierungen, die selbstverständliche technische Details wiedergeben oder keine Fakten und konkrete messbare Anforderungen enthalten, z. B.:

- Unfallsicheres Lenkrad, dunkel-matt, griffig und schmutzabweisend, ausreichende Durchsicht auf die Instrumententafel muss gegeben sein.
- Räder und Federung müssen für guten Fahrkomfort und eine gute Straßenlage des Fahrzeuges sorgen.
- Der Aufbau ist nach Gesichtspunkten eines modernen Designs so zu gestalten, dass er mit einem ansprechenden und marktgerechten Aussehen - neben den funktionsgerechten Konstruktionsgrundsätzen – das Fahrzeug als ein modernes, zeitgemäßes Verkehrsmittel in das Bewusstsein der Nutzer und der politischen Entscheidungsträger bringt. Gleichzeitig sind die Außenkonturen so auszuführen, dass das maschinelle Waschen von Seiten-, Bug-, Heck- und Dachflächen ohne Beschädigungen möglich ist und Schmutzecken vermieden werden. Durch formgestalterische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Seitenwände, Fahrzeugheck und Wagenunterseite geringst möglich verschmutzen.

Wie sollen die vorgenannten Formulierungen und Anforderungen zwischen den Mitbewerbern verglichen werden?

*Die Fachlichkeit des Autors eines Leistungsverzeichnisses ist von entscheidender Bedeutung.*

Leider ist heute noch häufig die Meinung verbreitet, dass jeder Kollege oder Kamerad ein Fahrzeug beschaffen kann. Das Feuerwehrfahrzeug ist leider kein Serienprodukt, sondern in der Regel ein handwerkliches Einzelstück.

Ein Vergleich: Bei der Errichtung eines Einfamilienhauses, welches in einer finanziellen vergleichbaren Größenordnung wie ein Feuerwehrfahrzeug veranschlagt werden kann, wird ein Architekt, ein Statiker und der ein oder andere Fachplaner bemüht, um die Errichtung zu planen und die Bauausführung zu begleiten.

Welche fachlichen Anforderungen erfüllen Kollegen und Kameraden, die ein Leistungsverzeichnis für ein Feuerwehrfahrzeug erstellen?

Die praktische Realität: Die Angebote und die technischen Möglichkeiten in der Konfiguration von Feuerwehrfahrzeugen sind in ihrer Vielfalt kaum noch zu überbieten. Klare technische Vorgaben zur Erstellung eines Fahrzeuges sind daher in der Leistungsbeschreibung zu definieren und Grundlage einer jeden Beschaffung. Je anspruchsvoller die Technik, je höher muss die Fachlichkeit des Autors sein. Sonst erhalten sie nicht das, was sie eigentlich haben wollten!

### **3. Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis**

Die Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis können kommunal unterschiedlich ausgeführt sein. Häufig sind diese als Vordruck vorhanden und folgende Eintragungen noch notwendig (siehe Beispiel):

- Termin zur Angebotsabgabe
- Eröffnungstermin
- Festlegung der Bindefrist (der bisherige Begriff der Zuschlagsfrist entfällt künftig)
- Zeitpunkt und Ort der Erfüllung / Fertigstellung der ausgeschriebenen Leistung
- Modalitäten zur Rechnungsausführung
- gegebenenfalls Festlegungen zur Sicherheitsleistung des Auftragnehmers.

Die Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis regeln auch die Maßnahmen bei verspätet ausgeführten Lieferungen und Leistungen (Hinweis auf Teil B / Punkt 8 der Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis der Stadt Münster).

Fehlt in den Vertragsbedingungen eine entsprechende Angabe zur Zulassung von Nebenangeboten, so sind keine Nebenangebote zugelassen. Ein Nebenangebot umfasst jede Abweichung vom geforderten Angebot. Auch Änderungsvorschläge sind als Nebenangebote zu betrachten.

Um innovative Lösungsansätze nutzen zu können, sollten Nebenangebote immer zugelassen werden. Daher ist der aktive Hinweis auf die Zulassung von Nebenangeboten im Leistungsverzeichnis sinnvoll. Dabei sollte dann vorgegeben werden, dass möglichst die Struktur des vorgelegten Leistungsverzeichnisses zu nutzen ist, damit anschließend eine vergleichende Aus- und Bewertung erfolgen kann.

#### **D. Durchführung des Ausschreibungsverfahrens**

Mit Bezug auf die Feuerwehrfahrzeugbeschaffung und die dabei zu beachtenden Wertgrenzen kommen in der Regel, je nach zu beachtendem Schwellenwert, drei Verfahren in Betracht:

1. die beschränkte Ausschreibung (mit und ohne Teilnahmewettbewerb)
2. die öffentliche oder
3. die europaweite öffentliche Ausschreibung.

Um den Schwellenwert vor Beginn der Ausschreibung richtig zu schätzen, muss der Auftraggeber die Regelungen in § 3 VgV beachten. Gemäß § 3, Absatz 1 der VgV ist bei der Schätzung des Auftragswertes von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Im Absatz 2 wird ausdrücklich aufgeführt, dass der Wert eines beabsichtigten Auftrags nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden darf, um den Auftrag der Anwendung der VgV zu entziehen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.

Die Schätzung muss auf einer seriösen Prognose beruhen und nachvollziehbar sein.

## **1. Beschränkte Ausschreibung**

Eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist innerhalb der Auftragsgrenzen von 7.500 bis 25.000 EUR und in Ausnahmefällen (siehe dazu im Teil B, Punkt 2.5) bis 229.670 Euro (einschließlich 19 Prozent USt) zulässig, allerdings ist in der Regel, je nach kommunaler Geschäftsordnung, vorher die Zustimmung des Rates oder des von ihm beauftragten Ausschusses (z.B. ab 50.000 EUR Zustimmung des Vergabeausschusses) zur beabsichtigten Durchführung der beschränkten Ausschreibung einzuholen.

Die Vergabestelle muss einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb vorschalten. Damit spricht der Auftraggeber zunächst einen ebenso großen Kreis von Unternehmen wie bei der Öffentlichen Ausschreibung an. Nach Vorlage der Bewerbungsunterlagen trifft die Vergabestelle die Auswahl der an der beschränkten Ausschreibung beteiligten Unternehmen. Der Auftraggeber muss zunächst alle ungeeigneten Bewerber ausschließen und kann dann die Bieter anhand sachlicher Kriterien im Zusammenhang mit dem Auftrag auswählen.

Wie schon in den vorherigen Erläuterungen beschrieben - bei einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb werden die Firmen direkt vom Auftraggeber ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Es werden Leistungsverzeichnisse sowie Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis mit einem besonders gekennzeichneten Rückumschlag sowie einem kurzen Anschreiben an die Bieter versandt.

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die vorliegenden Angebote geöffnet (der sogenannte Submissionstermin) und anschließend dem Fachamt (z. B. Ordnungsamt oder Feuerwehr) zur weiteren Prüfung zugesandt. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis vom Anbieter zurückgesandt und durch Unterschrift oder Firmenstempel akzeptiert wurden.

## **2. Öffentliche Ausschreibung**

Eine öffentliche Ausschreibung steht grundsätzlich in der Hierarchie der Ausschreibungsarten immer an erster Stelle und muss stattfinden, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder die Eigenart der Leistung (siehe Kriterien zur vorgenannten beschränkten Ausschreibung) oder besondere Umstände hiervon eine Ausnahme rechtfertigen.

Soweit die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Zustimmung durch die politischen Gremien zu dieser Ausschreibungsdurchführung nicht erforderlich. Die öffentliche Ausschreibung beginnt mit der öffentlichen Aufforderung interessierter Unternehmen zur Angebotsabgabe.

Die Leistungsverzeichnisse sowie die Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis werden der für Ausschreibungen zuständigen Fachstelle in der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung zugeleitet. Der für die Veröffentlichung notwendige Text wird gegebenenfalls abgestimmt.

Für die Veröffentlichung in den jeweiligen Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter (z.B. Bundesausschreibungsblatt), in den Fachzeitschriften oder Internetportalen reicht in der Regel eine Kurzfassung (weitere Details siehe VOL/A § 12).

## **3. Europaweite öffentliche Ausschreibung**

Oberhalb der Wertgrenze von 229.670 Euro (einschließlich 19 Prozent USt) ist bei der beabsichtigten Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (zum Beispiel HLF 20/16, TLF 20/40-SL, ELW 2, DLA(K) 23/12) eine europaweite Ausschreibung durchzuführen (VOL/A – EG, Abschnitt 2).

Für öffentliche Auftraggeber besteht gemäß § 101, Absatz 7 des GWB die Verpflichtung, vorrangig das offene Verfahren anzuwenden. Bei einem offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Auftraggeber, die eine Ausschreibung im Rahmen eines offenen Verfahrens durchführen wollen (müssen), erstellen eine Bekanntmachung nach § 15 EG VOL/A zur Veröffentlichung im Supplement (ergänzende Veröffentlichung) zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Auftraggeber veröffentlichen sobald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verbindliche Bekanntmachungen, die Angaben enthalten über alle für die nächsten 12 Monate beabsichtigten Aufträge, deren nach der Vergabeordnung geschätzter Wert jeweils mindestens 750.000 Euro beträgt. Dies kommt jedoch nur bei größeren Feuerwehren oder bei einer „Sammelbestellung“ vor.

Soweit im Laufe des Jahres dann die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist eine Zustimmung durch die politischen Gremien zu dieser Ausschreibungsdurchführung nicht erforderlich. Neben den Leistungsverzeichnissen sowie den Vergabe- und Vertragsbedingungen zum Leistungsverzeichnis ist die Vergabebekanntmachung für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft mit den aktuell geltenden Vordrucken (Formulare / Vordrucke werden immer wieder überarbeitet und müssen daher immer aktuell heruntergeladen werden) unter

[http://simap.europa.eu/index\\_de.htm](http://simap.europa.eu/index_de.htm)

auszufüllen und der zentralen kommunalen Ausschreibungsstelle oder direkt dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg zuzuleiten. Die Verwendung dieser Standard-Formulare ist zwingend vorgeschrieben.

Durch die Nutzung der Online-Vordrucke ist gewährleistet, dass immer die aktuellen Vordrucke ausgefüllt werden.

Hierbei ist noch das

- offene Verfahren (vergleichbar der öffentlichen nationalen Ausschreibung)

oder das

- nicht offene Verfahren (vergleichbar der beschränkten nationalen Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb)

zu unterscheiden.

Bezogen auf den hier erläuterten Beschaffungsumfang wird nachfolgend das offene Verfahren gewählt.

Die Bekanntmachung wird kostenlos spätestens zwölf Tage nach der Absendung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der jeweiligen Originalsprache und eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile davon in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht.

Nach § 14, Abs. 1 der VgV geben die Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen die Anschrift der Vergabekammer an, der die Nachprüfung obliegt. Diese Vergabekammern sind in der Regel im Land NRW bei den Bezirksregierungen angegliedert.

Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften haben die Auftraggeber die Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary – CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes zu verwenden (§ 14, Abs. 2 VgV).

Der CPV-Code wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg bei allen Vergabebekanntmachungen, die im Supplement des EG-Amtsblattes erscheinen, benutzt und soll helfen, damit mögliche Bewerber und Bieter die Bekanntmachungen besser verstehen und die Art von Aufträgen besser identifizieren können.

Beim Bearbeiten der Online-Vordrucke werden zur detaillierten Zusammenstellung des CPV-Codes verschiedene Unterstützungen durch gesteuerte Auswahlverfahren und Menühilfen gewährt.

Nach der Veröffentlichung fordern dann die interessierten Firmen die Angebotsunterlagen an. Hierbei ist nachzuweisen, dass die Kosten für die Vervielfältigung der Angebotsunterlagen (Schutzgebühr) eingezahlt wurden. Nicht alle Firmen, die Unterlagen zugesandt bekommen, geben auch ein Angebot ab.

Erfahrungswert aus der letzten ELW 2 – Ausschreibung für den Innenausbau: 13 Firmen haben das Leistungsverzeichnis angefordert, 3 Firmen haben ein konkretes Angebot abgegeben.

Die Seite 1 des Vordruckes – Bekanntmachung der Europäischen Union – ist als Anlage 1 beigefügt.

Mit der Nutzung der Vordrucke ist besonders zu beachten, dass die Bewertungsmatrix vor dem Versenden durch den Auftraggeber festgelegt und anschließend bei der Auswertung umgesetzt werden muss.

Siehe dazu auch den Vordruck in Anlage 2!

Nach dem Versand der Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist die Angebotsfrist von 52 Kalendertagen zu beachten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Eröffnungs- oder Submissionstermin für die eingegangenen Angebote stattfinden.

## **E. Auswertung der Angebote – Festlegung des Auftrages**

### **1. Angebotsöffnung und formelle Prüfung**

Nach Ablauf der Angebotsfrist und Öffnung der Angebote kann dann die Prüfung und Auswertung beginnen.

Über die Verhandlung zur Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei dieser Verhandlung sind die Bieter nicht zugelassen, die Niederschrift darf weder dem Bieter noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

Die Prüfung der Angebote nach § 19 EG VOL/A, Abs. 1 bis 6 und die Wertung der Angebote nach § 19 EG VOL/A, Abs. 8 und 9 sind zwei voneinander unterschiedliche Vorgänge.

#### 1.1

Die Prüfung der Angebote ist die Durchsicht und inhaltliche Beurteilung der Angebote für sich, ohne Heranziehung der anderen Angebote zu Vergleichszwecken. Als Ziel der Prüfung ist festzustellen, ob das Angebot gewertet werden darf?

Daher der Grundsatz: *Erst prüfen, dann werten!*

#### 1.2

Die Wertung der Angebote ist die Gegenüberstellung und der Vergleich der zuvor geprüften Angebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes.

Nicht mehr gewertet werden müssen Angebote, die die formelle Prüfung nicht bestehen, weil

- sie nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangen sind,
- sie nicht unterschrieben sind,
- die Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungs- /Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind.

Nicht mehr gewertet werden müssen Angebote, die die inhaltliche und sachliche Prüfung nicht bestehen, weil

- sie nicht vollständig ausgefüllt sind,
- nicht alle Nachweise und Erklärungen beigelegt sind,
- die rechnerische Richtigkeit nicht gegeben (ausgehend von Einheitspreisen dürfen Rechenfehler korrigiert werden) ist,
- die fachliche Richtigkeit nicht gegeben ist (Übereinstimmung mit den geforderten Inhalten).

Die parallel zu fertigende Dokumentation, der Vergabevermerk, muss die deutliche Trennung zwischen Prüfung und Wertung erkennen lassen.

## **2. Verhandlungen mit Bietern**

Nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung darf mit den Bietern über ihre Angebote nur verhandelt werden, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter zu beheben. Andere Verhandlungen, besonders über Änderungen der Angebote oder Preise, sind nicht statthaft.

## **3. Wertung bzw. Bewertung der Angebote ( VOL/A § 19 EG)**

Die Wertung der Angebote läuft in 4 Stufen ab:

1. Stufe - formale Anforderungen
2. Stufe - Eignung
3. Stufe - Angemessenheit des Preises
4. Stufe - engere Auswahl – Wirtschaftlichkeit

Es darf keine Vermischung der Stufen geben. Wird eine Bewertungsstufe vom Anbieter nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist das Angebot auszuschließen.

Im Detail ist dabei folgendes zu beachten:

### 1. Stufe

Gemäß § 19 EG, Abs. 3 VOL / A müssen Angebote ausgeschlossen werden, wenn sie

- verspätet eintreffen,
- formal und inhaltlich fehlerhaft sind,
- unzulässige und wettbewerbsbeschränkende Abreden zwischen den Bietern enthalten
- nicht zugelassene Änderungsvorschläge und Nebenangebote vorgelegt werden.

## 2. Stufe

Hier sind vor allem Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen und zu bewerten. Die dazu notwendigen Nachweise müssen, soweit möglich, in der Bekanntmachung oder in der Angebotsaufforderung angegeben sein.

Hinweis: Hier gilt der Grundsatz – weniger ist mehr!

## 3. Stufe

Prüfung der Angemessenheit der Preise – Die Berücksichtigung von Unterkostenangeboten ist zulässig, wenn der Auftragnehmer auch zum Unterkostenpreis zuverlässig und Vertragsgerecht liefern kann.

Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, so überprüft der Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrages die Einzelposten dieser Angebote. Zu diesem Zweck verlangt er gegebenenfalls vom Bieter die erforderlichen Belege (und Referenzen bzw. Nachweise).

## 4. Stufe

Alle Angebote, die bisher nicht ausgeschlossen wurden, sind die Angebote, die eine einwandfreie Ausführung einschließlich der Gewährleistung erwarten lassen. Somit kann beispielhaft die Auswertung bezüglich der Zuschlagskriterien erfolgen:

- Preis
- Ausführungsfrist
- Betriebs- und Folgekosten
- Gestaltung
- Rentabilität
- technischer Wert
- weitere vom Auftraggeber festzulegende Kriterien

Neu ab dem 31.01.2006 ist die bereits bei der Vergabebekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festzulegende Bewertungsmatrix (siehe Anlage 2). Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist dabei nicht vorgegeben, sie kann vom Auf-

traggeber selbst bestimmt werden. Der Preis muss allerdings ein erhebliches Gewicht behalten (nach Rechtsprechung mindestens 30 Prozent und größer).

Nach § 19 EG, Abs. 9 der VOL/A können beispielhafte Kriterien sein:

Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist.

Vorschlag des Verfassers:

Soweit das Leistungsverzeichnis so strukturiert und qualitativ hochwertig ausgeführt ist, dass die einzelnen Positionen direkt miteinander verglichen werden können, kann die Gewichtung des Preises auch oberhalb von 80 Prozent angesetzt werden. Die Auswahl der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung hängen im Wesentlichen von der eindeutigen Messbarkeit und Vergleichbarkeit der Kriterien ab.

Es bleibt aber bei dem Grundsatz: *Unter Gesamtwürdigung der jeweiligen Vor- und Nachteile der Angebote ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln.*

Generell gilt (siehe auch § 21 EG VOL/A):

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Das wirtschaftlichste Angebot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermitteln. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird.

Die vergleichende Betrachtung der unterbreiteten Angebote ist sehr intensiv durchzuführen. Dabei ist immer wieder der Vergleich „Gleiches mit Gleichem“ oder „Äpfel mit Äpfel“ anzustreben. Hierbei zeigt sich, ob die Leistungsbeschreibung ausreichende Kriterien enthält, um den Vergleich möglichst gleicher Leistungen problemlos durchführen zu können.

Vorteilhaft für den Beschaffer ist es, wenn er das jeweilige Produkt des Anbieters vor Augen hat und damit nachvollziehen kann, was er mit der jeweiligen Position im Leistungsverzeichnis auch bestellt. Er hat natürlich auch zu prüfen, ob die Eintragungen des Anbieters überhaupt von ihm geleistet werden können. Soweit Zweifel an den angebotenen Leistungen bestehen, ist eine Vorführung des Produktes vor Ort oder die Überprüfung eines Referenzobjektes sinnvoll.

#### **4. Dokumentation des Vergabeverfahrens im Vergabevermerk** **(§ 24 EG VOL/A) /1/**

Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Die Mindestvorgaben des § 24 EG der VOL/A, Abs. 2 sind zu beachten.

Die Vorgaben zur Dokumentation sind nicht nur als bloße Ordnungsvorschriften zu sehen. Der Vergabevermerk ist vielmehr

- wesentlicher Bestandteil der Akten, die das Vergabeverfahren dokumentieren,
- von besonderer Bedeutung für eventuelle Nachprüfungen durch Vergabekammern oder
- z.B. für die Übermittlung von Angaben entsprechend den Melde- und Berichtspflichten nach § 23 EG VOL/A an die EG-Kommission.

Der Vergabevermerk dient im Hinblick auf die gebotene Transparenz auch den Bietern zur Überprüfung des Vergabeverfahrens.

Entsprechend der Reihenfolge der vorgenannten vier Wertungsstufen mit den genannten Unterpunkten sind die jeweiligen Ergebnisse und Begründungen zu dokumentieren.

Es muss sichergestellt sein, dass die Begründung für die jeweiligen Entscheidungen sowohl für den Sachbearbeiter und den Vorgesetzten als auch für eine spätere Überprüfung nachvollziehbar ist. Dabei richtet sich der Umfang der Ent-

scheidungsbeurteilung nach dem jeweiligen Sachverhalt. Je wichtiger eine Entscheidung innerhalb des Vergabeprozesses ist, umso notwendiger ist es, dafür die Begründung ausführlich darzustellen. Bei einfach gelagerten Fällen genügt eine stichwortartige Darstellung.

Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

Je nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt oder Gemeinde (Geschäftsordnung) ist dann die Auftragsvergabe dem Rat oder dem von ihm beauftragten Ausschuss vorzulegen und die Zustimmung zur Auftragsvergabe einzuholen.

#### **5. Beachtung der Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen)**

Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und der Angebote sowie für die Geltung der Angebote sind ausreichend Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen) vorzusehen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in allen für deren Einreichung vorgesehenen Formen zurückgezogen werden.

Für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges ist folgende Zeitachse nach der Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- 52 Kalendertage (ca. 2 Monate) für die Einreichung von Angeboten durch die Bieter sind vorgegeben,
- ca. 2 Monate für die Prüfung, Auswertung und Bewertung der Angebotsunterlagen sowie die Einholung der notwendigen politischen Beschlüsse (je nach Angebotsvielfalt und Leistungsfähigkeit des Beschaffers)
- 15 Kalendertage bis zum Ablauf der Einspruchsfrist

Daraus ergibt sich die Festlegung der Bindefrist, die mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bereits benannt werden muss. Da die Auftragserteilung innerhalb der Bindefrist geschehen sollte, muss diese etwa 4,5 bis 5 Monate nach Beginn der Ausschreibung terminiert sein.

Verzögert sich der Zuschlag, so kann die Bindefrist nur im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern verlängert werden. Dies ist aber in der Regel kein Problem.

Der bisherige Begriff der Zuschlagsfrist wird künftig entfallen.

## **F. Einspruchsfristen, Auftragserteilung, Kontrolle der Auftragsbestätigung**

### **1. Einspruchsfristen und Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Firmen**

#### **1.1 Europaweite öffentliche Ausschreibung**

– Beachtung § 101a GWB sowie § 22 EG VOL/A

Der Auftraggeber teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für Ihre Nichtberücksichtigung mit.

Ein Vertrag darf vor Ablauf der Einspruchsfrist (15 Kalendertage) oder ohne dass die Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, nicht geschlossen werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nichtig.

Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

#### **1.2 Öffentliche Ausschreibung – Beachtung der VOL/A § 19 (Abschnitt 1)**

Die Auftraggeber teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit.

Damit ist das gleiche Verfahren wie bei der europaweiten Ausschreibung einzuhalten.

## **2. Auftragserteilung oder Zuschlag**

Vor Auftragserteilung ist in der Regel die Zustimmung der politisch zuständigen Gremien erforderlich. Je nach örtlicher Zuständigkeit müssen hier z. B. der Vergabeausschuss oder der Rat der Kommune zustimmen.

Die Auftragserteilung erfolgt vor Ablauf der vorher festgelegten Bindefrist und muss schriftlich erfolgen. Hier hat sich in der Vergangenheit die Beifügung des im Leistungsverzeichnis eingetragenen und ausgewerteten Angebotes des Auftragnehmers als Auftragsgrundlage bewährt.

Sobald der Auftrag erteilt ist, wird dies innerhalb von 48 Tagen mit der Bekanntmachung über vergebene Aufträge wieder europaweit publiziert.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgt mit den aktuellen Online-Vordrucken<sup>2</sup>.

## **3. Überprüfung der Auftragsbestätigung**

Zu beachten ist, dass nach dem Eintreffen der Auftragsbestätigung diese nochmals kontrolliert werden muss. Werden bewusst oder unbewusst Fehler in der Übertragung des Auftrages in die firmenbezogene Auftragsabwicklung nicht korrigiert, ist der Auftraggeber an die Auftragsbestätigung gebunden. In der Praxis ist festzustellen, dass in diesem Stadium gerne die vorher vereinbarten Lieferzeiten nach hinten geschoben werden. Dies muss nicht immer akzeptiert werden. Bei der weiteren terminlichen Koordination der einzelnen Lose ist dies dann zu berücksichtigen.

Die Auftragsbestätigung ist die weitere Geschäftsgrundlage bei der Auftragsabwicklung. Allerdings empfiehlt es sich, die bisherige ausgewertete Leistungsbeschreibung als eigenen Leitfaden zur weiteren Auftragsabwicklung fortzuschrei-

---

<sup>2</sup> Vgl. [http://simap.europa.eu/index\\_de.htm](http://simap.europa.eu/index_de.htm) (siehe auch Anlage 3)

ben und weiter zu nutzen. Auch in diesem Stadium der Fahrzeugbeschaffung ist die detaillierte und möglichst qualitativ hochwertige Leistungsbeschreibung von Vorteil.

## **G. Auftragsabwicklung**

### **1. Konstruktionsgespräch**

Vor oder nach Vorlage der Auftragsbestätigung ist die Durchführung eines Konstruktionsgespräches beim Auftragnehmer vor Ort zu empfehlen. Hier werden weitere Detailausführungen theoretisch besprochen und festgelegt. Da der finanzielle Rahmen durch die Auftragssumme festgelegt ist, ist die Erfüllung von Sonderwünschen nur noch im „geringen Umfang“ möglich.

Über die abgestimmten Detailausführungen hat sich als Ergebnisprotokoll die Fortschreibung und Aktualisierung des Leistungsverzeichnisses bewährt.

### **2. Zwischenabnahme oder Rohbauabnahme**

Bei der Zwischen- oder Rohbauabnahme zeigt sich erstmals praktisch, was aus den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten geworden ist. Hier ist wieder auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses eine Überprüfung der durchgeführten Arbeiten vorzunehmen. Dabei sind auch im Sinne des Herstellers noch weitere Detailfestlegungen (z.B. Örtlichkeit des FMS-Handapparates, der Handscheinwerfer, Entnahmemöglichkeiten aus verschiedenen Geräte-Halterungen, Beschriftungen der einzelnen Gerätefächer) zu treffen.

Diese werden wieder protokollartig im fortgeschriebenen Leistungsverzeichnis niedergelegt.

### **3. Endabnahme, Einbindung des TK sowie Überführung**

Bei der Endabnahme ist anhand des stets fortgeschriebenen und aktualisierten Leistungsverzeichnisses das komplette Fahrzeug einschließlich seiner technisch festeingebauten Einrichtungen als auch seiner Beladung zu kontrollieren. Das beginnt bei der Überprüfung des Fahrgestelles und endet bei der Kontrolle der eingefügten Beladungsbestandteile (sehr wichtig wegen der Funktionalität der eingebauten Lagerungen für die Beladung).

Da jedes Fahrzeug ein handwerkliches Einzelstück ist, müssen tatsächlich alle Komponenten und Einbauteile auf Funktionalität und bezüglich der handwerklichen Ausführungsqualität überprüft werden. Dabei sind aufgedeckte Mängel in Listen zu erfassen und vom Hersteller abzustellen. Soweit das nicht kurzfristig erfolgen kann, sind eine erneute Anreise sowie ein erneuter Übernahmetermin notwendig. Die dabei entstehenden Kosten sollten durch vorherige Festlegungen im Leistungsverzeichnis zu Lasten des Auftragnehmers gehen.

Der eigenen Fahrzeugabnahme sollte die Abnahme durch die Mitarbeiter des Technischen Kompetenzzentrums (TK) des IdF NRW (früher TÜD) vorgeschaltet sein. Besonders für Feuerwehren, die seltener Fahrzeuge beschaffen, ist es ausgesprochen wichtig, die beim TK vorhandenen Spezialkenntnisse über die Fahrzeugtechnik allgemein als auch die speziellen firmenbezogenen Erkenntnisse in den Endabnahmeprozess einzubinden. Die Mängelliste des TK ist bei der Endabnahme ebenfalls vom Auftraggeber einzusehen und die Beseitigung der Mängel zu kontrollieren.

Die Endabnahme ist kein gesellschaftlicher Höhepunkt für die an der Abnahme beteiligten Kollegen oder Kameraden. Leider ist es noch häufig so, dass das neue glänzende Fahrzeug und die schönen Rundumkennleuchten für so viel Blendung sorgen, dass die wesentlichen Sachpunkte bei der Endabnahme und Übergabe des Fahrzeuges in Vergessenheit geraten. Alle beteiligten Kollegen und Kameraden müssen sich darüber im Klaren sein, dass der „Müll“, der nun übernommen wird, für die nächsten 25 Jahre als ständiger Begleiter im Feuerwehrgerätehaus oder in der Feuerwache präsent ist.

#### **4. Vertragsstrafe, Garantieansprüche und Beseitigung von Reklamationen**

Soweit sich Lieferverzögerungen ergeben, kann die vereinbarte Vertragsstrafe zur Anwendung kommen. Finanziell durchsetzbare Forderungen müssen mit nachvollziehbaren und vom Auftragnehmer verschuldeten Lieferverzögerungen begründet sein (z.B. Auswirkungen eines Arbeitskampfes sind vom Auftragneh-

mer nicht kalkulierbar). Die Berechnung der Vertragsstrafe ist zu erläutern und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Bei der Wahrung der Garantieansprüche und der Beseitigung von Reklamationen gelten die gesetzlichen und schriftlich vereinbarten Vorgaben, Regelungen und Zeiträume.

Nach neuester Rechtsprechung darf die Vertragsstrafe die absolute Obergrenze von fünf Prozent der Abrechnungssumme oder 0,2 Prozent pro Werktag nicht überschreiten.

#### **H. Zusammenfassung und Schlussbetrachtung**

Unter [www.vdma-ausschreibung.de](http://www.vdma-ausschreibung.de) ist ein Verfahrenskatalog zusammengestellt, der die Erstellung von Verdingungsunterlagen unterstützt (ist aber zurzeit noch nicht in allen Punkten dem aktuellen Vergaberecht angepasst). Dieser Katalog enthält wesentliche Informationen von der Vorplanung bis zur Übernahme des Feuerwehrfahrzeuges und wurde in Zusammenarbeit mit

- dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV),
- der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) und
- dem Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA).

erstellt.

Der „Rote Faden“ bei der Durchführung jeder Beschaffung ist das detaillierte und qualitativ hochwertige Leistungsverzeichnis. Dieses Leistungsverzeichnis bildet die Grundlage für die Auswertung und vergleichende Betrachtung der von den Anbietern zu den formulierten Leistungen eingesetzten Preise. Damit wird eine faire und transparente Vertragsgrundlage zwischen dem Bieter und dem Auftraggeber geschaffen.

Nach der Auftragsvergabe sollte es als Anhang zum Auftragschreiben für mehr Eindeutigkeit bei der Erstellung der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer sorgen.

Beim Konstruktionsgespräch, bei der Zwischen- und Endabnahme dient es beiden Vertragspartnern immer wieder als Geschäftsgrundlage. Dazu ist es notwendig, dass es während des Herstellungsprozesses entsprechend der weiteren Detailabsprachen immer wieder fortgeschrieben und aktualisiert wird.

Realistisch betrachtet ist es wie bei vielen Geschäftsprozessen - es sitzen sich auch hier zwei Parteien mit unterschiedlicher Zielsetzung gegenüber.

Die Vertreter der Feuerwehr möchten mit geringen finanziellen Mitteln möglichst effizient ein Produkt erstellen lassen – die Hersteller müssen dagegen gewinnorientiert arbeiten (kein Vorwurf) und streben daher an, mit möglichst wenig Aufwand den größtmöglichen Gewinn zu erzielen.

Ergeben sich auf einer nicht eindeutigen Geschäftsgrundlage (fehlendes oder nicht qualitativ ausformuliertes Leistungsverzeichnis) jedoch Probleme und Unstimmigkeiten, so sind diese schwierig oder nur zum Nachteil der späteren Anwender (der Feuerwehr) abzustellen.

*Werden die formellen und inhaltlichen Vorgaben*

- *des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),*
- *der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV),*
- *der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) (bisher Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A - VOL/A)*

*und*

- *der Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien (AVR) der jeweiligen Kommune*

*ordnungsgemäß beachtet, werden die eingegangenen Angebote nachvollziehbar und damit fair auch dem Anbieter gegenüber ausgewertet und ergibt sich auf dieser Basis eine konstruktive Zusammenarbeit bei der Bearbeitung des Auftrages und Erstellung des Feuerwehrfahrzeuges, so gelangt dies beiden Vertragsparteien zum Vorteil.*

## **Anlagen**

### Anlage 1

Seite 1 des Vordruckes der Vergabe-Bekanntmachung

### Anlage 2

Seite 8 der Vergabebekanntmachung - Bewertungsmatrix der Zuschlagskriterien

### Anlage 3

Seite 1 des Vordruckes der Bekanntmachung über vergebene Aufträge

### Anlage 4

Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge des Bundes - Auszug aus der Instandsetzungskostentabelle

## **Literatur**

/1/ „Dokumentationspflichten im VOB- und VOL-Verfahren“ von Oberregierungsrat Hans Schaller – Verwaltungsrundschau 8/2006 - Seite 262 bis 263

/2/ „Das neue Vergaberecht“ von Klaus Groth / Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann

/3/ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 26.10.2006

Bundesanzeiger vom 29.12.2009 – Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe vom 20.11.2009

**Anlage 1**




**EUROPÄISCHE UNION**  
 Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union  
 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg Fax: (352) 29 29 42 670  
 E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Infos & Online-Formulare: <http://simap.eu.int>

**BEKANNTMACHUNG**

**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

**I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)**

<b>Offizielle Bezeichnung:</b>		
<b>Postanschrift:</b>		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
<b>Kontaktstelle(n):</b>		Telefon:
Bearbeiter:		Fax:
E-Mail:		
<b>Internet-Adresse(n) (falls zutreffend)</b>		
Hauptadresse des Auftraggebers (URL):		
Adresse des Beschafferprofils (URL):		

## Anlage 2

http://simap.europa.eu/docs/simap/pdf\_jol/de/af\_002\_de.pdf - Microsoft Internet Explorer

Adresse http://simap.europa.eu/docs/simap/pdf\_jol/de/af\_002\_de.pdf

**IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN**

**IV.2.1) Zuschlagskriterien** (bitte Zutreffendes ankreuzen)

**Niedrigster Preis**

oder

**Wirtschaftlich günstigstes Angebot**  **in Bezug auf:**

die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)

die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1. _____	_____	6. _____	_____
2. _____	_____	7. _____	_____
3. _____	_____	8. _____	_____
4. _____	_____	9. _____	_____
5. _____	_____	10. _____	_____

**IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt** Ja  Nein

**Wenn ja, zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion (falls zutreffend)**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anlage 3**




**EUROPÄISCHE UNION**  
 Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union  
 2, rue Mercier, 2985 Luxemburg, LUXEMBURG Fax (352) 29 29 42 670  
 E-Mail: ojs@publications.europa.eu Info & Online-Formulare: <http://simap.europa.eu>

**BEKANNTMACHUNG ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE**

**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

**I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)**

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:
Kontaktstelle(n):		Telefon:
Bearbeiter:		
E-Mail (falls zutreffend):		Fax:
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend):		



#### Anlage 4

Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge des Bundes - Auszug aus der Instandsetzungskostentabelle:

[http://www.bbk.bund.de/cIn\\_007/nn\\_402322/SharedDocs/Publikationen\\_\\_extern/III-6\\_Download/T\\_202\\_20Instandsetzungskostentabelle.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/T%20%20Instandsetzungskostentabelle.pdf](http://www.bbk.bund.de/cIn_007/nn_402322/SharedDocs/Publikationen__extern/III-6_Download/T_202_20Instandsetzungskostentabelle.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/T%20%20Instandsetzungskostentabelle.pdf)

Stand: V1.1 20.10.2006		Fz.-Hersteller	Typ	Zuge-lassen In den Jahren:	Typ des mögl. ver-wendeten Platzhalters	22. Betr.-Jahr [€]	23. Betr.-Jahr [€]	24. Betr.-Jahr [€]	25. Betr.-Jahr [€]	26. Betr.-Jahr [€]	
Lfd. Or- ganica- tions Nr.	Bereich	LF 16-TS	Magirus-Deutz AG	FM 170 D 11 FA / 37	1980 - 1981		3.100	2.800	2.500	2.200	2.000
		LF 16-TS	IVECO-Magirus AG	FM 130 D 9 FA / 32	1983 - 1984		2.800	2.500	2.300	2.100	1.900
		LF 16-TS	IVECO-Magirus AG	90-16 AW	1987 - 1993		3.200	2.900	2.600	2.300	2.100
		LF 16-TS	Daimler-Benz AG	LAF 1113 B / 42	1983 - 1985		5.900	3.900	2.200	2.000	1.800
		LF 16-TS	Daimler-Benz AG	917 AF / 36, BM 676 185	1993 - 1997		9.200	6.000	3.400	3.100	2.800
		SW 2000-Tr	Daimler-Benz AG	LAF 1113 B / 36	1979 - 1981		3.400	2.200	1.300	1.100	1.000
		SW 2000-Tr	Daimler-Benz AG	Unimog. U 1550 L / 45	1985 - 1995		6.100	4.000	2.300	2.100	1.900
		SW 2000-Tr	IVECO-Magirus AG	FF 95 E 18 W EuroCargo	1995 - 1998		2.800	2.500	2.200	2.000	1.800
		ABCErkKW	Volkswagen AG	VW 181	1974 - 1981		200	200	100	100	100
		ABCErkKW	Volkswagen AG	VW 253 MC 2	1981 - 1983		300	200	200	200	100
ABC	Brandschutz	ABCErkKW	Volkswagen AG	VW T3, T4 Syncro	1990 - 1995		900	700	600	500	500
		ABCErkKW	Fiat Automobili AG	Ducato Maxi L2B, 2.8 i.d.TD	2001 - 2004		600	600	500	500	400
		ABCErkKW	Ford-Werke AG	FT 100 / EDS	1992 - 1994		300	300	200	200	200
		Platzhalter:	Ford-Werke AG	FT 100 VLS	1982 - 1985	/SanGrKW	200	200	100	100	100
		Platzhalter:	Ford-Werke AG	FT100 / VSL; TAL	1984 - 1990	/FuKW	400	300	300	200	200
		Platzhalter:	Daimler-Benz AG	DB L 407 D	1982	/FekW	500	500	400	300	300
		Platzhalter:	Daimler-Benz AG	DB 307 D	1985 - 1987	/FuKW	500	400	300	300	200
		Platzhalter:	Volkswagen AG	VW 21; 23; 251	1977 - 1983	/FuKW / FuKW	300	300	200	200	200
		Dekon P	MAN-Nutzfahrzeuge	10.163 LAEC / L26	1999 - 2001		6.700	4.400	2.500	2.300	2.000
		DMF	MAN	13.168 HA / 2	1975 - 1981		6.300	4.200	2.400	2.100	1.900

Stand: 23. November 2010

Erstellt wurde diese Information durch Branddirektor Dipl.-Ing. Willi Reckert, Feuerwehr Münster, in enger Abstimmung mit dem Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren. Der Fachausschuss ist ein gemeinsames Gremium der

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) und des Deutschen Feuerwehrverbandes.



Kontakt: Rudolf Römer / Telefon (030) 28 88 48 8-00 / E-Mail [info@dfv.org](mailto:info@dfv.org)

Diese und weitere Fachempfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes finden Sie kostenlos zum Download unter [www.feuerwehrverband.de/fachthemen](http://www.feuerwehrverband.de/fachthemen).

Haftungsausschluss: Die Fachempfehlung „Ausschreibung und Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ wurde nach bestem Wissen und unter größter Sorgfalt durch unsere Experten erstellt und durch die zuständigen Fachbereiche und das DFV-Präsidium geprüft. Eine Haftung der Autoren oder des Deutschen Feuerwehrverbandes ist jedoch ausgeschlossen.